

SATZUNG
für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kempen
vom 20. Juni 1979
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22. April 2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 22.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Obdachlosenunterkünfte

- (1) Zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung Obdachloser unterhält die Stadt Kempen Obdachlosenunterkünfte als Veranstaltung im öffentlichen Interesse.
- (2) Obdachlosenunterkunft ist das städtische Wohnheim Tönisberger Straße 87, 47906 Kempen.

§ 2
Geltungsbereich

Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind Einwohner der Stadt ohne ausreichende Unterkunft, soweit und solange sie aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit abzuwenden. Nicht ausreichend sind Unterkünfte, die keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bieten oder deren Benutzung erhebliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bewohner darstellt.

§ 3
Einweisung

- (1) Die Einweisung von Obdachlosen in die Obdachlosenunterkünfte der Stadt erfolgt durch Ordnungsverfügung nach den Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Personen, die nicht obdachlos im Sinne des § 2 sind, im Interesse der Wohnungsfürsorge einzuweisen, wenn sie sich den Bestimmungen dieser Satzung unterwerfen.
- (3) Bewohner von Obdachlosenunterkünften können von der Stadt aus Gründen der Ordnung und Zweckmäßigkeit der Belegung innerhalb des Gesamtbetriebes der Veranstaltung umgesetzt werden.

**§ 4
Benutzungsverhältnis**

- (1) Mit dem Bezug der Obdachlosenunterkünfte kommt zwischen den Bewohnern und der Stadt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zustande.
- (2) Zur Gewährleistung eines erträglichen Zusammenlebens in den Obdachlosenunterkünften wird von der Stadt eine Benutzungsordnung erlassen, die für die Bewohner und deren Besucher verbindlich ist.
- (3) Die Stadt kann bei groben Verstößen Bewohner ausweisen und gegen Besucher Hausverbote aussprechen.

**§ 5
Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt eine Benutzungsgebühr nach einer gesondert zu erlassenen Gebührensatzung.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft.